OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351592/15/Py/Ka

Datum:
Linz, 25. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__, B-Straße, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.07.2024, GZ: SJF/SH, nach Beschwerdevorentscheidung vom 19.09.2024, GZ: SJF/SH, und Vorlageantrag vom 04.10.2024, betreffend Antrag vom 03.07.2024 auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, als Frau A__, geb. tt.mm.jjjj, Sozialhilfe für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.10.2024 in der Höhe des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG zuerkannt wird.
Als eigene Mittel ist jedes anrechenbare Einkommen (Notstandshilfe, Krankengeld, Wohnbeihilfe, sonstige Einkünfte) einzusetzen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.07.2024, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass der Antrag der Beschwerdeführerin A__ (in der Folge: Bf) sowie des C__ vom 03.07.2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen wird. Begründend führt die belangte Behörde zu Spruchpunkt 1. zusammengefasst aus, dass sich die Bf durch den Abbruch des Projektes „Schritte in den Arbeitsmarkt" und ihr Verhalten bewusst in eine soziale Notlage gebracht hat und sie somit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft nicht erfüllt. Darüber hinaus rechtfertige § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG in besonderen Fällen wie dem gegenständlichen, dass eine Leistung von vornherein nicht zu gewährt wird.

2.1. Aufgrund der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 14.08.2024 wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 19.09.2024, GZ: SJF/SH, in Spruchpunkt 1. der Antrag der A__ vom 03.07.2024 als unbegründet zur Gänze abgewiesen und in Spruchpunkt 2. dem Antrag von C__ insofern Folge gegeben, als ihm befristet bis 31.01.2025 der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG einschließlich des Zuschlags für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zuerkannt wurde. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen, Krankengeld sowie Wohnbeihilfe einzusetzen ist.

2.2. Mit Eingabe vom 04.10.2024 stellte die Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1. den Antrag, gemäß § 15 VwGVG die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.
In der Beschwerdebegründung führt die Bf zu ihrem Abbruch des Projektes „Schritte in den Arbeitsmarkt" am 05.05.2024 zusammengefasst aus, dass sie vom AMS in dieser Zeit lediglich eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in Höhe von 0,53 Euro täglich bekommen habe und ihr Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe vom 11.04.2024 zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden war. Da sie in der Vergangenheit bereits mehrere Monate wohnungslos war und auf der Straße lebte, löste diese Situation starke Existenzängste bei ihr aus, sie habe unter Panikattacken gelitten und habe aufgrund ihrer psychischen Situation weder eingehende Anrufe beantwortet noch das Haus verlassen. Jedoch habe sie sich nach ärztlicher Behandlung wieder soweit stabilisiert, dass sie weitere Bemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes gesetzt habe. Nach einem Vorstellungsgespräch am 27.06.2024 konnte sie am 13.08.2024 – zunächst geringfügig – beim D__ beginnen. Beim AMS sei sie aufgrund der Jobzusage vom 27.06.2024 und mangels Leistungsanspruch nicht angemeldet gewesen.

3. Mit Schreiben vom 07.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, dass gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.03.2025. An dieser nahmen die Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teil. Des Weiteren wurde der Arbeitgeber der Bf um Information dazu gebeten, ob diese an einem Vorstellungsgespräch am 27.06.2024 teilnahm. Zum Antwortschreiben nahm die belangte Behörde mit Eingabe vom 04.11.2024 Stellung. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung legte die belangte Behörde aufgrund der von der Bf übermittelten ergänzenden Unterlagen Berechnungsblätter für den Zeitraum 03.07.2024 bis 31.12.2024 hinsichtlich des Haushaltes der Bf vor, die der Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 17.03.2025 zur Stellungnahme übermittelt wurden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, bewohnt gemeinsam mit ihrem Ehegatten C__, geb. tt.mm.jjjj, eine Mietwohnung in E__.

Die Bf verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung, war 6 Jahre drogenabhängig, war einige Zeit obdachlos und bezog bereits seit Jahren Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe.

Bezüglich der Erreichung eines Lehrabschlusses führte sie zu Jahresbeginn 2024 Gespräche mit dem Arbeitsmarktservice, um über das Projekt „Arbeitsplatznahe-Qualifizierung - AQUA" eine Berufsausbildung zu erlangen.

Um der Bf ein tagesstrukturierendes Angebot für den Berufseinstieg zu ermöglichen, wurde sie dem Projekt „Schritte in den Arbeitsmarkt – SIDA" des Vereins zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) beginnend mit 09.04.2024 zugewiesen. Nach dem 05.05.2024 besuchte die Bf den Kurs plötzlich nicht mehr und war auch für ihre Betreuer zu deren Verwunderung nicht mehr erreichbar, obwohl sie von diesen bis dahin immer als sehr bemüht und zuverlässig beschrieben wurde.
Der Grund für den Abbruch und den Rückzug der Bf lag darin, dass sie sich aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (0,53 Euro DLU pro Tag, über ihren Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe vom 11.04.2024 war noch nicht entschieden) nicht in der Lage sah, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, dadurch unter Panikattacken und Depressionen litt und befürchtete, wieder in die Obdachlosigkeit und alte Muster zu verfallen.

Nachdem sich die Bf ärztliche Unterstützung geholt hatte, versuchte sie aus eigenem Bemühen einen Arbeitsplatz zu erlangen. Ihren Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe vom 11.04.2024 zog sie am 07.05.2024 zurück, nachdem ihr seitens der Behörde telefonisch mitgeteilt wurde, dass dieser aufgrund ihres Verhaltens abgelehnt wird.

Im Rahmen ihrer Arbeitssuche nahm die Bf auch Kontakt mit einem ehemaligen Arbeitgeber, dem D__, auf, bei dem sie am 27.06.2024 zu einem Vorstellungsgespräch bei als Telefoninterviewerin eingeladen wurde. Dort erhielt sie einen Arbeitsplatzzusage und trat am 13.08.2024 ihre Arbeit an. Beim Arbeitsmarkservice meldete sich die Bf im Hinblick auf den Umstand, dass sie keinen Leistungsanspruch besaß und da ihr beim Vorstellungsgespräch am 27.06.2024 ein konkreter Arbeitsplatz zugesagt wurde, nicht als arbeitssuchend.

Nach dem Vorstellungsgespräch und der Arbeitsplatzzusage stellte die Bf am 03.07.2024 den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe.

Ab 01.10.2024 wurde das Arbeitsverhältnis mit der Bf vom D__ – wie in Aussicht gestellt – aufgrund ihrer guten Arbeitsleistung in ein vollversichertes Angestelltenverhältnis (30-Wochenstunden) überführt. Dieser Beschäftigung geht die Bf nach wie vor in diesem Ausmaß nach.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Mitteilung des Vereines F__ an die Behörde betreffend den Projektabbruch „Schritte in den Arbeitsmarkt", den Angaben vom D__ sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 05.03.2025.

In dieser wurden von der Bf nicht nur glaubwürdig und lebensnah die Gründe geschildert, die zum Abbruch des Projektes „Schritte in den Arbeitsmarkt" geführt haben, sie vermittelte bei ihrer Aussage auch identisch und schlüssig den Eindruck, dass sie diese Panikreaktion zutiefst bereut und ihr Verhalten nicht dem Umstand geschuldet ist, dass sie kein Bemühen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes setzen wollte. Vielmehr ergab sich aus den Schilderungen ihrer persönlichen Biografie und den schwierigen Lebenssituationen, mit denen sie bereits konfrontiert war, der Gesamteindruck, dass die Bf in hohem Maße daran interessiert war und ist, ihr Leben künftig – auch finanziell – selbst zu meistern. Die Bf hat daher auch gegenüber der Vertreterin der belangten Behörde bereits vor der gegenständlichen Antragstellung im Juli 2024 auf ihr Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Abbruch des Projektes „Schritte in den Arbeitsmarkt" im Mai 2024 reagiert, eingeräumt, dass ihr Verhalten ein Fehler gewesen ist und den Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe vom April 2024 zurückgezogen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) […]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) […]

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[…]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger

Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

[…]
(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.
(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Zunächst ist anzuführen, dass die von der belangten Behörde der Bf zur Last gelegte Verletzung der Bemühungspflicht aufgrund des Abbruches des AMS-Kurses „Schritte in den Arbeitsmarkt" aus einem Verhalten in einem Zeitraum resultieren, der vor der gegenständlichen Antragstellung lag. Zudem hat die Bf aufgrund dieses von ihr selbst eingestandenen Fehlverhaltens ihren Antrag vom 11.04.2024 auf Weitergewährung der Sozialhilfe am 07.05.2024 zurückgezogen und keine weiteren Leistungen mehr beansprucht.

Die Bf hat zudem schlüssig und glaubwürdig zu erkennen gegeben, dass sie selbst konkrete Schritte gesetzt hat, um eine Möglichkeit zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass der Bf ab August 2024 vom AMS kein Arbeitsplatzangebot mehr zugewiesen wird, wenn sie ab 13.08.2024 bereits über einen – wenn zunächst auch nur geringfügigen – kon-

kreten Arbeitsplatz verfügte, jedoch wäre die Bf im Zeitraum davor – unabhängig von einem Leistungsanspruch – gehalten gewesen, eine Abwendung bzw. Milderung ihrer sozialen Notlage durch eine Meldung als arbeitssuchend beim AMS zur Erlangung einer Arbeitsmöglichkeit zu erreichen.

Der Landesgesetzgeber legt in § 1 Oö. SOHAG die Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe fest und führt dazu unter anderem aus, dass die Leistung der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln Personen befähigen soll, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden, die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben von bezugsberechtigten Personen zu fördern und eine nachhaltige soziale Stabilisierung anzustreben.

Im Hinblick auf den von der Bf in der mündlichen Verhandlung geschilderten persönlichen Lebenslauf sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Bf jedenfalls ab August 2024 ein glaubwürdiges und schlüssiges Bemühen, ihre persönliche Situation und soziale Notlage bestmöglich zu überwinden. Die Bf hat nicht nur aus Eigenem nach schweren persönlichen Krisen den Wiedereinstieg ins Berufsleben geschafft, sondern diesen Arbeitsplatz auch bislang aufrechterhalten, weshalb seitens des erkennenden Gerichtes nicht festgestellt werden kann, dass sie keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zeigt. Auch kann im Hinblick auf den nunmehr festgestellten Sachverhalt nicht davon gesprochen werden, dass die Bf beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

Im Erkenntnis vom 23.05.2023, Ra 2022/10/0062, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die fehlende Bereitschaft zum Arbeitseinsatz im Zuge der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu erfolgen hat und nicht für einen davor liegenden Zeitraum und ist auch eine „Sperrfrist" wie sie die Behörde im Vorlageschreiben anführt, aufgrund von Fehlverhalten in der Vergangenheit den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen. Es ist eine zeitraumbezogene Beurteilung und Absprache vorzunehmen (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/10/0052).

Allerdings besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa Ra 2019/10/0188 vom 09.06.2020) auch die Verpflichtung, der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen. Diesbezüglich wäre die Bf daher – auch unter Berücksichtigung einer Arbeitsplatzzusage ab August 2024 – gehalten gewesen, zur Überwindung ihrer sozialen Notlage dadurch beizutragen, dass sie im davorliegenden Antragsmonat auch im Rahmen einer Arbeitsplatzvermittlung durch das Arbeitsmarktservice versucht, einen Arbeitsplatz zu erlangen. Indem sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist und sich in diesem Zeitraum nicht als arbeitssuchend gemeldet hat, hat sie einen Anspruch auf Zuerkennung der Sozialhilfe im Monat Juli 2024 verwirkt und war daher die Leistung erst ab August 2024 zuzuerkennen.

Für die Bf gelangt der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zur Anwendung. Zudem hat der Landesgesetzgeber in § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG festgelegt, dass für eine befristete Zeit ein Freibetrag vom anzurechnenden Einkommen ausgenommen ist, wenn während des Bezuges der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, um bezugsberechtigte Personen zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt zu motivieren.

Bezogen auf die konkrete Leistung und unter Zugrundelegung der von der belangten Behörde im Anschluss an die mündliche Verhandlung übermittelten Berechnungsblätter bedeutet dies für den Haushalt der Bf, dass sich für sie im August 2024 eine Geldleistung in Höhe des Mitbewohnerrichtsatzes von 809,09 Euro, im September 2024 eine Geldleistung in Höhe des Mitbewohner-richtsatzes mit Anrechnung ihres Einkommens unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG und somit 669,84 Euro sowie im Oktober 2024 eine Leistung in Höhe von 527,88 Euro ergibt. Ab November 2024 liegt aufgrund der Einkommensverhältnisse der Bf kein Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. SOHAG mehr vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny